

23. Inwieweit ist eine Klage zulässig auf Unterlassung von Zuführungen auf ein Grundstück aus einer von dem Bergwerksbesitzer auf seinem Bechenplatze errichteten Koleriei?

BGB. §§ 1004, 906; Preuß. Allg. Berggef. § 58.

V. Zivilsenat. Ur. v. 28. Januar 1920 i. S. W. (R.) w. Gewerkschaft G. (Bekl.). V 297/19.

- I. Landgericht Bochum.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Beklagte hatte auf ihrem Zechengelände fünf Kokereien errichtet. Der Kläger war Eigentümer eines in der Nähe dieser Kokereien gelegenen, etwa 24 Hektar umfassenden Landgutes. Er beschwerte sich schon seit Jahren über die Schäden, die seinem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe durch die von den Kokereien der Beklagten ausgehenden Dämpfe, Gase, Gerüche, Rauch und Ruß zugefügt würden. Die Beklagte ersetzte ihm den Schaden teils freiwillig, teils wurde sie dazu verurteilt. Mit der im Jahre 1913 erhobenen neuen Klage beantragte er Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung der Zuführungen auf sein Grundstück, soweit sie das „gemeinübliche“ Maß überschritten.

Während das Landgericht dem Antrag entsprechend erkannte, wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision hatte Erfolg.

#### Gründe:

Der von dem Kläger erhobene Unterlassungsanspruch stellt sich als die aus dem Eigentum an seinem Grundstücke fließende, auf § 1004 Abs. 1 Satz 2 in Verb. mit § 906 BGB. gegründete Klage zur Abwehr von Eingriffen in das Eigentum (actio negatoria) dar. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Kokereien der Beklagten, von denen die Zuführungen ausgehen, weil sie auf ihrem Zechenplatz errichtet sind, den Bestimmungen der Gewerbeordnung, insbesondere der gewerbepolizeilichen Genehmigung (§ 16), nicht unterliegen (§ 6) und daß deshalb zum Schutze ihres Bestehens gegenüber Eigentumsabwehrklagen § 26 GemO. nicht angerufen werden kann. Der Berufungsrichter nimmt aber an, daß diese Kokereien Aufbereitungsanstalten im Sinne des § 58 ABG. sind. Diese Auffassung steht mit der vom Berufungsrichter angeführten Bergverwaltungspraxis im Einklange, die sich auch in der Rechtslehre und Rechtsprechung durchgesetzt hat (vgl. Brassert ABG. zu § 58 Erl. 2), nachdem in früherer Zeit nur solche Anstalten, in denen die Bergwerksprodukte auf mechanischem (nicht chemischem) Wege gereinigt, zerkleinert oder in ihrem Gehalte konzentriert werden, zu den Aufbereitungsanstalten gerechnet wurden (vgl. ABG. Bd. 12 S. 270; Westhoff, Bergbau und Grundbesitz Bd. 2 S. 45/46). Die Frage aber, ob die Aufbereitungsanstalten des § 58 ABG. gegen Eigentumsabwehrklagen des Grundeigentümers durch das Gesetz geschützt sind und ob deshalb ein Unterlassungsanspruch, wie er mit der Klage geltend gemacht wird, ihnen gegenüber nicht geltend gemacht werden kann, ist der eigentliche Gegenstand der Ent-

scheidung des Berufungsrichters. Der Berufungsrichter verweist darauf, daß ein solcher Schutz in der Rechtsprechung bisher zwar den zur Auffuchung und Gewinnung des Minerals durch den Bergwerksbesitzer erforderlichen Vorrichtungen, zu deren Herstellung und Betrieb innerhalb seiner Felder dieser nach § 54 ABG. die ausschließliche Befugnis hat, nicht aber den Aufbereitungsanstalten des § 58 ABG. gewährt worden ist; daß vielmehr das Reichsgericht in dem Urteile vom 22. Oktober 1910 V 574/09 (Warneyer 1910 Nr. 446) ausgesprochen habe, daß nur die Anstalten des § 54, nicht aber diejenigen des § 58 einen Schutz gegen die sonst aus dem bürgerlichen Rechte sich ergebenden Untersagungsrechte, insbesondere der Nachbarn, genießen. Der Berufungsrichter erklärt, er könne einen entscheidenden Unterschied in dieser Richtung zwischen den Fällen des § 54 und des § 58 nicht finden; das Wort „ausschließlich“ in § 54, auf welches das Reichsgericht in der genannten Entscheidung wie auch bei Warneyer 1911 Nr. 220 Wert lege, beziehe sich nicht auf den Ausschluß der Untersagungsrechte, sondern auf den Ausschluß anderer von Auffuchung und Gewinnung des Minerals; diese Monopolstellung sei es aber nicht, die den Bergwerksbetrieb gegen Untersagungsrechte schütze, vielmehr der aus §§ 64, 135 ABG. sich ergebende Gebante, daß der Bergwerksbetrieb als solcher ohne Rücksicht auf den einzelnen Bergwerkeigentümer wirtschaftlich so wichtig sei, daß er auch vor dem Grundeigentum nicht haltzumachen brauche, sondern sogar dieses Grundeigentum dem Eigentümer entziehen könne. Der Berufungsrichter meint, derselbe Rechtsgebante habe auch in § 58 zum Ausdruck kommen sollen. Eine Monopolstellung zum Betriebe von Aufbereitungsanstalten habe für den Bergwerkeigentümer nicht geschaffen werden sollen (deshalb fehle hier das Wort „ausschließlich“); aber der Zweck des Gesetzes gehe nach der Begründung des Entwurfs dahin, dem Bergwerksbesitzer für jene Anstalten noch einen besonderen, aus seinem Bergwerkeigentum fließenden Titel und damit auch ein Recht zur Enteignung des dafür erforderlichen Grund und Bodens zu gewähren. Diese Befugnisse würden aber, so meint der Berufungsrichter, dem Bergwerkeigentümer nichts nützen, wenn er anderen gegenüber den Betrieb einstellen oder einschränken müßte, weil das Eigentum jener anderen, die manchmal sogar ziemlich weit von ihm entfernt ihr Besitztum haben, durch seinen Betrieb geschädigt werde. Ein Recht, das die Aufbereitungsanstalten bevorzuge und ihnen sogar, wie den zum eigentlichen Bergbau gehörigen Anlagen, ein Enteignungsrecht gebe, würde auf dem halben Wege stehen bleiben, wenn es diese Anstalten nicht auch in ihrem Betriebe gegenüber den Grundeigentümern sicherstellen würde. Wenn nach der Begründung des Entwurfs die Aufbereitungsanstalten an Wichtigkeit dem eigentlichen Bergwerksbetriebe so gleichgestellt würden, daß das Eigentumsrecht für sie als ebenso

unentbehrlich bezeichnet würde wie für die Bergwerke selbst, und wenn dieser Gedanke auch der des Gesetzes geworden wäre, so sei nicht abzu-  
sehen, warum sie in ihrem Bestande nicht ebenso geschützt sein sollten wie  
die Bergwerke selbst. Andernfalls hätte der § 58 dem Bergwerksbesitzer  
nur die Befugnis erteilen können, solche Anstalten zu errichten, aber  
nicht zu betreiben. Es sei auch nicht einzusehen, aus welchem Grunde  
die außerhalb des Bechenplatzes errichteten Kothereien, die einer gewerbe-  
polizeilichen Genehmigung bedürften, einen größeren Schutz genießen  
sollten als die auf ihm errichteten; das bei jenen stattfindende Ein-  
spruchsverfahren biete keinen genügenden Grund, diese sachlich schlechter  
zu stellen, zumal da der eigentliche Standort solcher Anstalten auf  
dem Bechenplatz sei.

Zum Verständnis der streitigen Rechtsfrage ist es erforderlich,  
auf die in der bergrechtlichen Lehre und Rechtsprechung ausgebildeten  
Grundsätze über die Stellung des Bergwerksbetriebs gegenüber dem  
Grundbesitz einzugehen. Der das Bergrecht in dieser Beziehung be-  
herrschende Grundsatz geht dahin, daß das Grundeigentum den Er-  
fordernissen des Bergbaues weichen muß und daß deshalb eine Klage  
auf Einstellung oder Einschränkung des Bergwerksbetriebs unzulässig  
ist. Dieser Grundsatz, der in dem Gesetze nicht ausdrücklich aus-  
gesprochen ist, wird aus dem § 54 ABG. hergeleitet, der dem Berg-  
werksbesitzer die „ausschließliche Befugnis“ gewährt, „nach den  
Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes das in der Verleihungs-  
urkunde benannte Mineral in seinem Felde aufzusuchen und zu ge-  
winnen, sowie alle hierzu erforderlichen Vorrichtungen unter und über  
Tage zu treffen“, in Verb. mit den §§ 64, 135, die ihm das Ent-  
eignungsrecht für diese Zwecke geben (vgl. das Urteil des erkennenden  
Senats v. 23. Januar 1911 V 250/10 und die dort angeführten Ent-  
scheidungen). Als Ersatz für den Ausschluß der Abwehrklage ist dem  
Grundeigentümer (wie in anderen gleichartigen Fällen, namentlich § 26  
GewD.) ein Anspruch auf vollständige Entschädigung, der ein Ver-  
schulden nicht voraussetzt, gegeben (§ 148 ABG.). Deshalb gewährt  
die Rechtsprechung und Rechtslehre einerseits dem Bergwerksbesitzer  
den Schutz durch Ausschluß der Abwehrklage, insbesondere auch wegen  
Zuführungen, und andererseits dem Grundeigentümer den damit korrespon-  
dierenden Entschädigungsanspruch für alle diejenigen Vorrichtungen und  
Veranstellungen, die sich als ein Ausfluß der in § 54 ABG. dem  
Bergwerksbesitzer verliehenen Befugnis zur Aufsuchung und Gewinnung  
des Minerals darstellen, wozu auch die bei der Förderung aufgeschütteten  
Halden gerechnet werden (vgl. Gruchot Bd. 30 S. 1008; RÖB. Bd. 26  
S. 227/28, Bd. 49 S. 282; Art. v. 27. Juni 1901 V 133/01, Zeit-  
schrift f. Bergrecht Bd. 43 S. 223); ferner das Niederbringen eines  
Schachtes (Art. v. 15. März 1902 V 430/01); auch eines Luftschachtes

(Urt. v. 6. Juli 1907 V 615/06); ebenso die Ableitung von Grubenwässern (Urt. v. 9. März 1910 V 200/09). Dagegen wird der Schutz grundsätzlich versagt solchen Anstalten, die nur zur Bearbeitung, Aufbewahrung, Wegschaffung und Verwertung des Minerals dienen (RGZ. Bd. 26 S. 227, Bd. 35 S. 171; Urt. v. 10. November 1880, Zeitschrift f. Bergrecht Bd. 22 S. 528). Das ist in dem Urteile des erkennenden Senats v. 23. Januar 1911 V 230/10 (Warneper 1911 Nr. 220) insbesondere für Zechenananschlußbahnen ausgesprochen; ihnen ist der Schutz versagt, weil sie nicht zur Aufsuchung und Gewinnung des Minerals, sondern nur zur Verfrachtung des gewonnenen Minerals dienen und daher nicht unter die in § 54 bezeichneten Vorrichtungen fallen. Dabei ist ferner ausgesprochen (in Gestalt eines hilfsweisen Erwägungsgrundes), daß sie auch nicht „zum Betriebe des Bergwerks“ im Sinne des § 143 ABG. gehören. Die gleichen Grundsätze sind aber auch zur Anwendung gebracht gegenüber den in § 58 bezeichneten Aufbereitungsanstalten, und zwar in dem vom Berufungsrichter angeführten Urteile des erkennenden Senats vom 22. Oktober 1909 V 574/09 sowie auch noch in einem späteren Urteile vom 13. Juli 1915 V 119/15 (Warneper 1915 Nr. 193). Gegen diese Auffassung wendet sich der Berufungsrichter, und zwar mit beachtenswerten Gründen, die eine ernsthafte Nachprüfung der bisherigen Rechtsprechung des Senats nötig machen.

Diese Nachprüfung hat stattgefunden und zu dem Ergebnis geführt, daß die in den erwähnten Urteilen vertretene Auffassung hinsichtlich der Aufbereitungsanstalten nicht in vollem Umfang aufrecht erhalten werden kann. Zwar ist es richtig, daß diese Anstalten nicht zum Bergwerksbetrieb im engeren Sinne, d. h. zu der auf die Aufsuchung und Förderung des Minerals gerichteten Tätigkeit, gehören und daß ihnen deshalb, in Ermangelung einer besonderen Vorschrift, die wesentlich auf den § 54 ABG. sich gründende Vorzugstellung gegenüber dem Grundeigentum nicht eingeräumt werden könnte. Aber es darf nicht verkannt werden, daß der § 58 diese Anstalten aus der Zahl der übrigen Anstalten und Vorrichtungen, die dem Betriebe des Bergbaues dienen, ohne zum Bergwerksbetrieb im engeren Sinne zu gehören (vgl. die Aufzählung in § 135 ABG.), herausgehoben hat, um ihnen eine besondere, den Anstalten des eigentlichen Bergwerksbetriebs gleich- oder nahekommende Stellung anzuweisen. Das ergibt sich daraus, daß durch besondere Vorschrift (§ 58) dem Bergwerksbesitzer, entsprechend der in § 54 ihm gewährten „ausschließlichen Befugnis“ zur Herstellung und zum Betriebe der für die Gewinnung und Förderung des Minerals erforderlichen Vorrichtungen und Anstalten, die „Befugnis“ verliehen worden ist, auch die zur Aufbereitung des Minerals erforderlichen Anstalten zu errichten und zu betreiben. Daß

dabei die Weglassung des Wortes „ausschließlich“, auf die übrigens auch in den früheren Urteilen des Senats nicht (wie der Berufungsrichter annimmt) ein entscheidender Wert gelegt ist, einen sinngemäßen Unterschied nicht begründet, hat der Berufungsrichter zutreffend hervorgehoben; denn es kam für diese Anstalten nur die Aufbereitung der eigenen Bergwerkserzeugnisse des Bergwerkseigentümers, und zwar auf seinem Beckenplatze, in Frage, so daß er andere Personen auszuschließen ohne weiteres in der Lage war. Im übrigen sollte aber, wie die Begründung (abgedruckt in der Zeitschr. f. Bergw. Bd. 6 S. 132) ausdrücklich hervorhebt, dem Bergwerkseigentümer für diese Anstalten noch ein „besonderer gesetzlicher Titel“ verliehen werden. Wenn dabei als Zweck dieser Verleihung die Erlangung des Enteignungsrechts für die Aufbereitungsanstalten hervorgehoben wird, so kann doch nicht angenommen werden, daß das der einzige Zweck gewesen sein sollte, da das Enteignungsrecht den Aufbereitungsanstalten, ebenso wie einer großen Anzahl anderer mit dem Bergwerksbetriebe zusammenhängender Anstalten und Vorrichtungen, durch die Vorschrift des § 135 ABG. verliehen werden konnte und verliehen worden ist, ohne daß es dazu einer besonderen, als Verleihung eines Titels bezeichneten Vorschrift bedurft hätte. Vielmehr muß angenommen werden, daß das Gesetz in Erkenntnis der damals bereits bestehenden (in der Begründung übrigens gleichfalls hervorgehobenen) Wichtigkeit solcher Anstalten für den Bergwerksbetrieb und des besonders engen Zusammenhanges mit diesem — Umstände, die sich seitdem durch die Entwicklung der bergbaulichen Betriebsweise in noch ungleich erhöhtem Maße geltend gemacht haben — dem Bergwerkseigentümer, auch soweit eine Enteignung nicht in Frage kommen kann, einen Rechtstitel für ihr Bestehen und ihren ungehinderten Betrieb gegenüber den aus den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes sich ergebenden Eigentumsbeschränkungen schaffen wollte. Der Betrieb solcher Anstalten, die ein Zubehör des Bergwerks bilden und der bergbaulichen Aufsicht unterstehen, sollte als Inhalt und Ausfluß des verliehenen Bergwerkseigentums anerkannt und sichergestellt werden (vgl. RGZ. Bd. 12 S. 270). Nur so findet die besondere Vorschrift des § 58 eine zureichende Erklärung. Der dort gewährten „Befugnis“ muß somit die gleiche Bedeutung beigemessen werden wie einer für andere Anlagen, insbesondere auch für außerhalb des Beckenplatzes errichtete Kokereien, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erteilten gewerbepolizeilichen Genehmigung, und sie müssen demzufolge in demselben Maße, wie gewerbepolizeilich genehmigte Anstalten, obwohl es an einer dem § 26 GewD. entsprechenden ausdrücklichen Bestimmung fehlt, dagegen geschützt sein, daß ihr ordnungsmäßiger Betrieb durch Unterfangungsrechte der Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücke dadurch unvermeidliche Einwirkungen ausgeübt werden, verhindert oder

beeinträchtigt werde. Der bei solchen Kollisionen erforderliche Interessenausgleich kann nach Maßgabe der volkswirtschaftlichen Bedeutung, die bereits das Allg. Berggesetz von 1865 dem Bergbau und den dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten ersichtlich beigemessen hat, zumal bei einer im Sinne des damaligen Gesetzgebers liegenden Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Steigerung dieser Bedeutung, nur darin gefunden werden, daß dem Grundeigentümer als Ersatz für sein mangelndes Abwehrrecht gemäß § 148 ABG. der Anspruch auf vollständige Entschädigung zusteht, den übrigens der Kläger selbst gegenüber der Beklagten schon in mehreren Prozessen geltend gemacht und durchgesetzt hat.

Aber auch unter Zugrundelegung dieser Rechtsgrundsätze kann das angefochtene Urteil nicht aufrecht erhalten werden. Denn es stellt nicht fest, daß die Unterlassung der übermäßigen Zuführungen, die mit der Klage verlangt wird, zu einer Einstellung oder auch nur Beschränkung des ordnungsmäßigen Betriebs der Kokereien oder gar des eigentlichen Bergbaubetriebs der Beklagten führen müßte. Das Landgericht hat in dieser Beziehung das Gegenteil angenommen, indem es feststellt, daß (wie die Beklagte selbst damals angegeben hatte) durch Absaugungsvorrichtungen, die sie für 92 ihrer Koksöfen, für die übrigen aber nicht angebracht hatte, das Entweichen der Gase usw. so weit beschränkt werden könne, daß das Maß des „Gemeinüblichen“ nicht mehr überschritten werden würde. Die in der mündlichen Verhandlung der Revisionsinstanz von dem Vertreter der Beklagten aufgestellte Behauptung, daß seitdem auch an den übrigen Koksöfen solche Vorrichtungen angebracht worden seien und daß dadurch der erwartete Erfolg nicht erzielt worden sei, kann selbstverständlich mit Rücksicht auf die Natur des Rechtsmittels der Revision in dieser Instanz keine Beachtung finden. Insofern aber, als auch für die übrigen Koksöfen solche Vorkehrungen ohne Beeinträchtigung des ordentlichen Betriebs der Kokereien mit Erfolg getroffen werden könnten, würde die Abwehrklage hinsichtlich solcher Zuführungen, die der Grundeigentümer nach § 906 BGB. nicht zu dulden braucht, auch gegenüber dem Kokereibetriebe der Beklagten statthaft sein.“ . . .